

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 206.

Samstag den 5. September

1856.

3. 566. a (3)

Nr. 6925.

## K u n d m a c h u n g.

Gemäß hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. August 1856, Z. 10508, sind zu Folge einer Mittheilung des hohen k. k. Ministeriums des Innern, zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungserfordernisse für Krain im Verwaltungsjahre 1857, und zwar: für das Landeserforderniß sieben vierter Kreuzer, für die Grundentlastung sechszechn zwei vierter Kreuzer, zusammen vier und zwanzig Kreuzer von jedem Gulden sämtlicher direkten Steuern, daher auch von der Einkommensteuer von stehenden Bezügen einzuhoben.

Diese Bestimmung der vom 1. November 1856 an eintretenden Steuerzuschläge wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verfügung bereits getroffen ist, damit dieselben von dem gedachten Zeitpunkte an durch die mit der Einhebung von direkten Steuern beauftragten Kassen und Aemter auf die für diese Zuschläge bisher vorgeschriebene Weise eingehoben werden.

K. k. Steuer-Direktion für Krain.

Laibach am 25. August 1856.

Gustav Graf Chorinsky m. p.,

k. k. Statthalter und Chef der k. k. Steuerdirektion.

## R A Z G L A S.

Vsled razpisa visocega dnarstvenega ministerstva od 18. Avgusta 1856 št. 10508 je po naznanjenju visocego c. k. ministerstva notranjih zadev za poravnanje deželnih petreb in potreb za odvezo zemljiš na Krajskim v npravnim letu 1857, in sicer: za deželno potrebo sedem in pol krajcerja, za odvezo zemljiš šestnajst in pol krajcerja, skup štir dvajset krajcerjev od vsacega goldinarja in dvajset krajcerjev od vsacega goldinarja in neposrednih davkov, torej tudi od dohodnine od stanovitnih prejémsin pobérati.

Ta ustanovitev doklad k davkom, ki se bodo s 1. Novembra 1856 začele, se da s tem pristavkom sploh vediti, da je naprava že storjena, da jih bodo od imenovanega časa naprej dnarnice in uredi, kterim je naročeno neposredno davke pobérati, tako pobérale, kakor je bilo doslej zapovedano, lé doklade pobérati.

C. k. davkno vodstvo za Krajsko.

V Ljubljani 25. Avgusta 1856.

Gustav graf Chorinsky l. r.,

c. k. poglavar in glavar c. k. davknege vodstva.

3. 564. a (3)

Nr. 15265.

## K u n d m a c h u n g.

Zur Lieferung des Brennholzbedarfes für die k. k. Landesregierung und die k. k. Landeshauptkasse in Laibach auf den Winter 1857, im Belaufe von beiläufig Zweihundert Klafter trockenen, harten, 24zölligen Holzes wird die Offertverhandlung hiemit ausgeschrieben.

Das Holz ist über jedesmalige Bestellung der k. k. Hilfsämterdirektion der Landesregierung in Parthien von 25 bis 30 Klafter, theils in das Burggebäude und theils in das Landhaus sogleich abzuliefern.

Der Vergütungsbetrag für die zuerst gelieferten 20 Klafter wird bis zur letzten Lieferung als Kaution zurückbehalten, die übrigen Lieferungen werden von der k. k. Hilfsämter-Direktion bar bezahlt werden.

Lieferungsangebote, welche sich auf diese Bedingungen zu berufen haben, und in welchen der Lieferungspreis in Gulden und Kreuzern mit Buchstaben auszusprechen ist, sind versiegelt, mit der Ueberschrift: „Holzlieferungs-Offert für die k. k. Landesregierung und k. k. Landeshauptkasse“ bis 15. September d. J.

im Einreichungsprotokolle der Landesregierung abzugeben.

Die Eröffnung der Offerte wird am 17. September d. J. Vormittags 11 Uhr bei der Kanzleidirektion der Landesregierung stattfinden, und es steht den Offerenten frei, derselben beizuwohnen.

Von der k. k. Landesregierung in Laibach am 24. August 1856.

3. 565. a (3)

Nr. 14436.

## K u n d m a c h u n g.

In der Besorgniß, daß die durch den Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 11. August 1855, mittelst des Ersten Theiles des Landesregierungsblattes für Krain vom Jahre 1855, XXIX. Stück, Nr. 165, erfolgte Einberufung der Banknoten V Form à 10 Gulden nicht zur allgemeinen Kenntniß der Landbevölkerung gelangt ist, hat das k. k. Finanzministerium unterm 8. August 1856, Z. 12254, gestattet, daß alle k. k. Kassen die erwähnten Banknoten auch noch bis Ende Oktober d. J. als Zahlung annehmen, oder, so weit es nur immer thunlich ist, gegen noch gangbare Noten umwechselfeln.

Diese Terminverlängerung, welche beabsichtigt, das Landvolk vor dem Nachtheil der mit Verlust verbundenen Umwechslung dieser Banknoten bei gewinnfüchtigen Menschen zu bewahren, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landesregierung für Krain Laibach am 26. August 1856.

3. 569. a (2)

Nr. 38251, ad 9407.

## K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak- und Stempel-Distrikts-Verlag zu Neuhaus im Budweiser Kreise, im Wege der öffentlichen Konkurrenz, mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen wird.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak in Prag, bei dem 13<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Meilen entfernten k. k. Tabakmagazine, an Stempelmarken aber bei dem k. k. Kontrollsamte in Neuhaus zu fassen, und es sind demselben zur Fassung neunzig acht Draffanten zugewiesen, deren Anzahl sich aber nach dem Ermessen der Behörde vermehren und vermindern kann.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. November 1854 bis Ende Oktober 1855 an Tabak 188284 Pfunde, im Gelde-werthe von . . . . . 116978 fl. 49 kr. an Stempelmarken von . . . . . 5100 fl. — kr. zusammen . . . . . 122078 fl. 49 kr.

Nur die Tabak- und Stempel-Verschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Angebote zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art entweder im Baren oder mittelst öffentlicher Kreditpapiere oder mittelst Hypothek zu leistende Kaution im gleichen Betrage zu stellen ist. — Der Summe dieses Kredits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Kaution, im Betrage von 7400 fl. für den Tabak und das Geschir, ist noch vor Uebernahme des Kommissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozente der Kaution als Badium in

dem Betrage von 740 fl. vorläufig bei einer Gefällskasse zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und mit der klassenmäßigen Stempelmarke versehenen Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 30. September 1856, 12 Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak- und Stempel-Distrikts-Verlag zu Neuhaus in Böhmen, Budweiser Kreises, bei dem Einreichungs-Protokolle der k. k. Finanz-Landes-Direktion, Konst. Nr. 1037/II., in Prag einzureichen ist.“

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung:

- a) über das erlegte Badium;
- b) über die erlangte Großjährigkeit und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse, in welchem zugleich auf die dermalige und frühere Beschäftigung des Offerenten, dann sein Verhalten überhaupt ersichtlich sein muß, zu belegen.

Es muß die Verschleißprocente, welche der Offerent anspricht, abgesehen für den Tabak- und für den Stempelmarken-Verschleiß, mit Ziffern und mit Buchstaben geschrieben, enthalten.

Das überreichte Offert bleibt unwiderrufbar, und ist für den Offerenten vom Tage der Ueberreichung, für das Aerar aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Offerenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Offerten, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten.

Die Badien jener Offerenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt; das Badium des Ersteheres wird entweder bis zum Erlage der Kaution, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur selbstständigen Materialbevorzähung zurückbehalten.

Mit Ausnahme der Vergütung des vorschriftsmäßigen Gutgewichtes vom ordinär geschnittenen Rauchtobak wird ein bestimmter Ertrag eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgniß-Ausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Budweis, dann in der hierortigen Registratur, Amtsgebäude Nr. 1037/II., während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Prag am 14. August 1856.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak- und Stempel-Distrikts-Verlag zu Neuhaus unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und den gesetzten Bedingungen, dann insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorrathigung, gegen eine Provision von (mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt) Prozenten von der Geldsumme des Tabakverschleißes und von (mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt) Prozenten für das Stempelmarken-Verschleißgeschäft in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigezeichnet.

(Eigenhändige Unterschrift,  
Wohnort, Charakter, Stand.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak- und Stempel-Distrikts-Verlags in Neuhaus.

3. 544. a (3) Nr. 8887/16733.

Kundmachung

wegen der Wiederbesetzung der k. k.

Tabak-Großtrafik in Kropp.

Die k. k. Tabak-Großtrafik zu Kropp im politischen Bezirke Radmannsdorf in Krain wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignetsten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, oder auf jede Provision ausdrücklich Verzicht leistet, oder aber ohne Anspruch auf eine Provision diese k. k. Tabak-Großtrafik gegen Bezahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das k. k. Tabakgefälle zu übernehmen sich verpflichtet, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem drei Meilen entfernten Tabak-Distrikts-Verleger in Krainburg und die Stempelmarken für den Kleinverschleiß bei dem k. k. Steueramte zu Krainburg zu fassen, und es sind demselben sechs Trafikanten zugewiesen. — Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. Mai 1855 bis Ende April 1856 an Tabak im Gewichte 8592 Pf. und im Gelde 5248 fl. 3 kr. CM.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei einem Provisionsbezüge von 4% vom Tabak-Verschleiß einen jährlichen beiläufigen Brutto-Ertrag von 414 fl. 11 kr., wovon auf den allam minuta Gewinn 207 fl. 11 kr. entfallen. — Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Tabak-Materiale nicht Zug für Zug zu bezahlen beabsichtigt, bezüglich des Tabaks ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine, in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kautions im gleichen Betrage sicherzustellen ist. — Gleich der Summe dieses Kredites ist der unangreifbare Borrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemmäßigen  $1\frac{1}{2}\%$  Provision für sämtliche Sorten, ohne Unterschied der höhern oder mindern Gattung sogleich bar zu berichtigen.

Die Kautions im Betrage von 450 fl. für den Tabak sammt Geschirr, ist noch vor der Uebernahme des Kommissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen 6 Wochen, vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, zu leisten. Die Bewerber um diesen Tabak-Verschleißplatz haben 10% der Kautions als Reugeld im Betrage von 45 fl. bei der Finanz-Bezirks-Kasse in Laibach zu legen und die dießfällige Quittung dem gestempelten und gestempelten Offerte beigezuschließen, welches längstens bis zum 12. September 1856 Mittags 12 Uhr, mit der Aufschrift: „Offert für die Tabak-Großtrafik in Kropp“ bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach einzureichen ist. Das Offert ist nach dem am Schlusse bei-

gefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit den dokumentirten Nachweisungen, als: a) über das erlegte Reugeld; b) über die erlangte Großjährigkeit und c) mit dem legalen Sittenzugnisse zu belegen. Die Reugelder jener Offerten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt.

Das Reugeld des Ersteheren wird entweder bis zum Erlage der Kautions, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorrathigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Sollten zwei oder mehrere Offerte einen ganz gleichen Anbot enthalten, so wird demjenigen der Vorzug gegeben, zu dessen Gunsten eine von der Kommission sogleich vorzunehmende Verlosung entscheiden wird. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete, nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung statifindet. Wenn der Ersteher diesen Tabak-Verschleißplatz ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages (Gewinnstrücklass, Pacht-schilling) an das Gefälle übernimmt, so ist dieser Pacht-schilling in monatlichen Raten vorhin ein zu entrichten, und es kann wegen eines, auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der k. k. Finanz-Bezirks-Behörde sogleich verhängt werden. Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäft einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die nähern Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäft verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Ertrags-Ausweis bei der Finanz-Bezirks-Direktion und beim Finanzwach-Kommissariate in Krainburg einzusehen. Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleich-handels, oder wegen einer schweren Gefälls-übertretung überhaupt oder einer einfachen Gefälls-übertretung, insofern sie dieselbe auf die Vor-schriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen eines Vergehens oder wegen einer Ueber-tretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhe-stand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden; endlich Verschleißer von Monopols-gegenständen, die vom Verschleißgeschäft straf-weise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular

eines Offertes auf 15 kr. Stempelmarke.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik und den Stempelmarken-Verschleiß zu Kropp, im Bezirke Radmannsdorf unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Material-Bevorrathigung gegen eine Provision von (in Buchstaben auszudrücken) Prozenten von der Summe des Tabak-Verschleißes, oder mit Verzichtleistung auf jede Provision oder ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das k. k. Tabakgefälle in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigezeichnet.

(Eigenhändige Unterschrift,  
Wohnort, Charakter, (Stand.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung der Tabak-Großtrafik und zugleich des Stempel-Marken-Kleinverschleißes zu

Kropp

in Krain.

Von der k. k. Steierm.-Illyr.-Küstentl. Finanz-Pandes-Direktion.

Graz am 11. August 1856.

3. 578. a (2) Nr. 9615.

Kundmachung.

der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach.

Da die am 16. August d. J. wegen Verpachtung des Verzehrungssteuer- und Mauthbezuges in der Stadt Laibach für das Verwaltungsjahr 1857 und beziehungsweise 1858 und 1859 hieramts gepflogene Lizitations-Verhandlung hohen Orts nicht genehmigt wurde, so wird behufs der Verpachtung dieser Objekte die weitere Lizitations-Verhandlung am 16. September 1856 um 10 Uhr Vormittags im Amtsgebäude dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direktion gepflogen werden.

Als Ausrufspreis für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Hauptstadt Laibach wird der Betrag von jährlichen 109126 fl., sage: Einhundert neuntausend einhundert zwanzig sechs Gulden C. M., wovon 48000 fl. auf die Gemeindezuschläge entfallen, festgesetzt.

Für die Linien-, Weg- und Brückenmauth und die Wassermauth in Laibach haben die in der hierortigen Kundmachung vom 29. Juli 1856, 3. 7592, angeführten Ausrufspreise zu gelten.

Allfällige schriftliche Offerte sind bis längstens 15. September 1856 zwölf Uhr Mittag im Bureau des k. k. Finanz-Bezirks-Direktors unter den bereits bekannten Bedingungen einzubringen.

Im Uebrigen wird sich rücksichtlich der hier maßgebenden Pachtbedingungen auf die hierortige Kundmachung vom 29. Juli 1856, 3. 7592, eingeschaltet in die Amtsblätter der Laibacher Zeitung vom 2, 5. und 7. August 1856, Nr. 177, 159 und 181 bezogen.

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Laibach am 2. September 1856.

3. 581. a (3) Nr. 1629.

Konkurs-Verlautbarung.

Im Bezirke der k. k. Post-Direktion in Hermannstadt ist eine Postamts-Offizialsstelle IV. Klasse, mit dem Gehalte jährl. 500 fl., gegen Kautionserlag von 600 fl., zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, Sprachkenntnisse, der mit gutem Erfolge abgelegten Post-Offizials-Prüfung und der geleisteten Dienste, im vorgeschriebenen Wege längstens bis 16. September 1856 bei der k. k. Post-Direktion in Hermannstadt einzubringen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener des Bezirkes verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Post-Direktion Triest, 1. September 1856.

3. 580. a (3)

Konkurs-Verlautbarung.

Bei dem Postamte in Preßburg ist eine Kontrollorsstelle mit dem Gehalte jährl. 900 fl., gegen Kautionserlag im Besoldungsbetrage zu besetzen.

Bewerber um diese Dienststelle haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Sprachkenntnisse und der geleisteten Dienste im vorgeschriebenen Wege längstens bis 15. September 1856 bei der k. k. Postdirektion in Preßburg einzubringen, und darin anzuzeigen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener des Postamtes verwandt oder verschwägert sind.

Triest am 1. September 1856.

3. 576. a (3)

In Folge höheren Auftrages wird die Vornahme der nachstehenden Subarrendirungs-Verhandlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Subarrendirungs-Verhandlung wird abgehalten				Täglich		M o n a t l i c h				vierteljährig								
am	bei dem k. k. Bezirks- Amte	für die Station	für das k. k. Militär	auf die Zeit		Brot, à 5 1/2 Lth.	Hafer à 1/8 Mehen à 8 Pfund	Heu à 10 Pfund	Streuftroh, à 3 Pf.	im Winter				im Sommer				Bund
				vom	bis					hartes Holz	harte Holzfohlen	Kerzen	Salz	Brennöl sammt Docht	hartes Holz	harte Holzfohlen	Kerzen	
						Portionen				Kst.	Mh.	Pfd.	Mß.	Kst.	Mh.	Pfd.	Mß.	Bund
10. Sept. 1855	Umgebung Laibach	Adelsberg und Konkurr.	Garnison u. unbestimmte Durchmärsche in Adelsberg und Planina	1. Nov. 1856	Brot und Hafer bis Ende Juli od. Oktober, Heu und Stroh bis Ende August, Service bis Ende Oktober 1857	33	unbestimmt	unbestimmt	unbestimmt	1/6	—	1	1/6	1/12	—	—	1/12	5

Bezüglich der Durchmärsche wird festgesetzt, daß der Subarrendator a) die Zahl bis 200 Brot und 160 Fourageportionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben verbunden sei, wenn ihm nur den Tag vorher durch die Quartiermacher der Bedarf avisirt wird. b) Fassungen über 200 bis 400 Brot und über 160 bis 320 Fourageportionen werden demselben wenigstens 48 Stunden, und c) größere Erfordernisse, welche von 4 bis 4 Tagen 1200 Brot und 800 Fourageportionen erreichen, sollen nur nach wenigstens achtägiger Vorausavisirung gefordert werden können. d) Diese Summe der Durchmarscherforderniß soll als Maximum angesehen werden, und e) vorkommende größere Durchmarsch-Bedürfnisse werden neu behandelt, wenn es nicht beiden Theilen convenirt, bei den alten Bedingungen stehen zu bleiben.

Für diese Behandlung werden folgende Bedingungen festgesetzt:

- Müssen die Anträge mittelst schriftlicher, gesiegelter Offerte auf einem 15 Kreuzer Stempelbogen, entweder an die Laibacher Verpflegungs-Magazins-Verwaltung, oder bis 11 Uhr Vormittags am 10. September 1856 an die Behandlungs-Lokal-Kommission gelangen. Das Formular zu dem Offerte und zu dessen Couverte ist unten angeschlossen.
- Mit diesem Offerte muß auch ein Reugeld, jedoch unter besonderem Couverte einlangen, welches in 5 % vom Werthsbetrage der offerirten Subarrendirung besteht, oder ein Depositenschein über den an die nächste Militär-Kasse bereits bewirkten Erlag des Reugeldes.
- Beim Vertrags-Abschluß wird dieses Reugeld zur Ergänzung der Kaution verwendet, welche mit 10 % des obgedachten Werthsbetrages im Baren oder in Staats-Papieren nach dem Kurse, oder in einer von der k. k. Finanz-Prokurator geprüften und annehmbar befundenen Hypothekar-Verschreibung zu erlegen ist.
- Offerte ohne Reugeld oder Depositenschein, oder welche nach 11 Uhr am 10. September Vormittags einlangen, oder in welchen nicht der Preis unbedingt ausgedrückt ist, werden nicht berücksichtigt.
- Jene Urproduzenten, welche die Naturalien eigener Erzeugung anbieten, sind gegen die dem Offerte beigefügte Erklärung, für die Einhaltung ihres Angebotes mit ihrem gesammten Vermögen zu haften, vom Erlage des Reugeldes entbunden.
- Nur wenn ein oder der andere Konkurrent an der Einreichung eines schriftlichen Offertes erwiesen gehindert sein sollte, wird auch ein

- mündlicher Anbot angenommen, jedoch müßte dieß noch vor 11 Uhr Mittags geschehen, weil sonst ein mündlicher Anbot nicht mehr angenommen werden würde.
- Werden schriftliche Offerte auch auf einzelne Artikel angenommen, so wie es dem Aerar frei steht, die Subarrendirungs-Anbote ganz oder theilweise anzunehmen, und auf eine kürzere Zeit zu bestätigen.
- Haben sich die Dfferenten der im §. 862 a. b. G. zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine und des Rücktrittes zu begeben, weil die Entscheidung über die eingereichten Offerte ohnedem möglichst schnell erfolgen wird, und es sind diese Offerte bis zum Einlangen der Entscheidung für den Dfferenten verbindlich.
- Daher werden Offerte, welche an kurze Entscheidungsstermine gebunden sind, unbedingt zurückgewiesen, weil von Seite des hohen Armeekorps-Ober-Kommando auf Anträge mit einem mindern als vierzehntägigen Entscheidungsstermine vom Tage der Behandlung an kein Bedacht genommen wird.
- Offerte, welche das Aerar beschränken oder von dem nachfolgenden Formulare abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.
- Wird bekannt gegeben, daß aus einem Zentner reinem Korn- oder Halbfruchtmehl mit zwölf Pfund Klegerauszug und Beimischung von 1 Pfund Salz 87 Portionen Brot zu erzeugen sind, wovon jede im ausgebackenen Zustande 5 1/2 Loth zu wiegen hat. Der Brotslaib hat demnach im Teige mit dem Gewichte von 3 Pfund 23 Loth in Ofen gebracht, und

mit dem Gewichte von 3 Pfund 7 Loth ausgebacken zu werden. Die Gewichtsschwendung darf bis zum 5. Tage höchstens 4—5 Loth betragen.

11. Wird bekannt gegeben, daß das Minimalgewicht pr. nied. österr. Mehen Hafer 45 Pfund schwer und die Reinheit von solcher Beschaffenheit sei, daß bei einer vorzunehmenden Reuterung der Abfall nur 4 % betragen dürfe.

K. k. Bezirksamt Adelsberg am 1. September 1856.

Offerts-Formular.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort und Bezirk) erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung vom 1. September 1856, unter genauer Einhaltung der kundgemachten Bedingungen und Beobachtung aller sonstigen, für Subarrendirungen bestehenden Vertrags-Vorschriften vom 1. November 1856 bis Ende Oktober 1857, die Portion (hier ist der Artikel mit dem Preise in Buchstaben anzusehen) an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von . . . fl. haften zu wollen.

N. den . . . ten N. N. 1856.  
N. N.  
Vor- und Zuname, Stand  
und Charakter.  
F o r m u l a r  
für das Couvert über das Offert.  
An das k. k. Bezirksamt  
Umgebung Laibach.

Offert zur Behandlung in Folge der Kundmachung v. 1. September 1856.

3. 551. a (3)

Nr. 2966 ad 1345.

Strassenbau-

Lizitations-Kundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 17. Dezember 1854, Z. 28767, die gänzliche Umlegung der dormaligen Salzburger Reichsstraße, in den D.-Z. II/10 bis II/13, bei den beiden Hammerbrücken mit mehreren Modifikationen genehmiget.

Nachdem nun diese Projekts-Modifikationen durchgeführt sind, wird zur Ausführung dieses Straßenbaues im adjustirten Kostenbetrage, und zwar nach Ausschreibung der Grundablösung pr. 2000 fl., zusammen mit 42.324 fl. 9 kr., die Lizitations-Verhandlung eingeleitet.

Die verschiedenen Arbeiten, welche bei diesem Straßenbau vorkommen, sind folgende, und zwar:

- Post 1. 1092°-3'-7" Körpermaß Abtragung im erdigen mit Boden, 3/4 Theil Verwendung zur Auftragung und 1/4 Theil Ablagerung auf 40° Entfernung.
- Post 2. 119°-0'-5" Körpermaß Abtrag im

mit großen Steinen gemengten Terrain, wovon einzelne Steine mit Pulver gesprengt werden müssen, wovon die Steine zu sortiren, die Erde aber auf 10° Entfernung abzulagern ist.

Post 3. 254°-3'-3" Körpermaß Abtrag durch Sprengung im mittelfesten Felsen mit Pulver und theilweise mit Brechstangen, mit gleichzeitiger Sortirung der Steine.

Post 4. 329°-5'-7" Körpermaß Grundaushebung für Stützmauern im festen Boden, mit gleichzeitiger Ableitung des Wassers.

Post 5. 173°-5'-6" Körpermaß Grundaushebung für die Stützmauern im felsigen Boden, mit Pulversprengung einzelner Stücke, mit Wasserableitung aus der Baugrube und mit Sortirung der Steine.

Post 6. 784°-1'-2" Körpermaß Anschüttung und Hinterfüllung der Stützmauern mit dem bei der Abgrabung gewonnenen und verführten Materiale.

Post 7. 1081°-0'-6" Kurrentmaß Schwellrostherstellung aus 3/4zölligem, rein kantig behautem Lärchenholze.

Post 8. 18°-5'-4" Körpermaß Kofffelder-Auspflasterung mit den bei der Felsensprengung gewonnenen Steinen.

Post 9. 359°-5'-6" Körpermaß Stützmauern. Hievon wird die Façade-Seite mit 145°-3'-7" Kubikmaß Rohquadern, und der Koff mit 214°-1'-11" Kubikmaß Bruchsteinen im guten Mörtelverbande herzustellen sein.

Post 10. 91°-2'-2" Körpermaß Wandmauern, wie oben mit 42°-5'-0" Kubikmaß Rohquadern und 48°-3'-2" Kubikmaß Bruchsteinen.

Post 11. 30°-4'-0" Körpermaß Parapette oder Brustmauern, durchgehends aus Rohquadern.

Post 12. 94°-1'-11" Körpermaß Steinwürfe aus mächtigen, bei der Felsensprengung sortirten Steinen.

Post 13. 260°-0'-0" Flächenmaß Pflasterung der Seitengraben und Straßenböschungen mit 8" tief eingreifenden Klaubsteinen, und 6" starken Leistensteinen.

Post 14. 205 Stück Randsteine, jeder 4' lang, oben 8/10", unten 12/10" dick.

Post 15. 167°-2'-5" Körpermaß Straßenbe-

schotterung oder 847 Deckmaterialhaufen à 42<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Kubikfuß enthaltend zu erzeugen, auf 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Zoll Größe schlägeln, beistellen und einbetten.

Für spezielle Bauobjekte.

Gewölbter Durchlaß in den Profilen 8—9 mit

74°-4'-6" Körpermaß Grundaushebung, wie Post-Nr. 4.

6°-2'-4" Körpermaß Mauerwerk mit 2°-2'-1" Kubikmaß aus Rohquadern und 4°-0'-3" Kubikmaß aus Bruchsteinen, sonst wie Post-Nr. 9.

2°-2'-8" Körpermaß Gewölbmauerwerk mit rauh zugerichteten Steinen ohne Verputz und Ausschlieferung.

22°-2'-6" Flächenmaß Bruchsteinpflaster der Kanalsohle.

2 Stück Kinnsteine à 3' lang, 2' breit, 1' dick.

4 » Randsteine von obiger Dimension.

Kanal zwischen Nr. 15—16 mit:

3°-3'-0" Körpermaß Grundaushebung, wie Post-Nr. 4.

1°-4'-6" Körpermaß Mauerwerk mit 1°-0'-9" Kubikmaß Rohquadern, und 0°-3'-9" Kubikmaß aus Bruchsteinen.

4°-0'-0" Kurrentmaß Steinplatten zur Eindeckung mit 3' langen und 9" dicken Platten.

1°-2'-4" Flächenmaß Sohlenpflasterung mit Bruchsteinen.

2 Stück Kinnsteine, à 3' lang, 2' breit, 1' dick.

4 » Randsteine, wie oben.

Kanal beim Profil 24 mit:

1°-1'-8" Kubikmaß Grundaushebung, wie Post-Nr. 4.

1°-4'-8" Kubikmaß Mauerwerk, mit 1°-1'-0" Kubikmaß aus Rohquadern, und 0°-3'-8" Kubikmaß aus Bruchsteinen.

3°-3'-0" Kurrentmaß Eindeckung mit 3' langen, 9" dicken Steinplatten.

1°-2'-4" Flächenmaß Sohlenpflasterung mit Bruchsteinen.

2 Stück Kinnsteine à 3' lang, 2' breit u. 1' dick.

2 » Randsteine, wie oben.

Kanal beim Profil 38 mit:

1°-3'-7" Körpermaß Grundgrabung, wie Post-Nr. 4.

1°-4'-8" Körpermaß Mauerwerk, mit 1°-1'-0" Kubikmaß Rohquadern, und 0°-3'-8" Kubikmaß Bruchsteinen.

3°-3'-0" Kurrentmaß Eindeckung mit 3' langen, 9" dicken Steinplatten.

1°-2'-4" Flächenmaß Sohlenpflasterung mit Bruchsteinen.

2 Stück Kinnsteine, à 3' lang, 2' breit u. 1' dick.

2 » Randsteine, wie oben.

Brücke bei Profil 28—29 mit:

26°-3'-2" Kubikmaß Grundgrabung, wie Post-Nr. 5.

28°-4'-0" Kurrentmaß <sup>2</sup>/<sub>3</sub> zölliges lärchenes Krostgehölz.

0°-3'-2" Körpermaß Auspflasterung der Krostfelder mit Bruchsteinen.

19°-0'-8" Körpermaß Mauerwerk mit 5°-1'-5" Kubikmaß Rohquadern, und 13°-5'-3" Kubikmaß Bruchsteinen.

0°-5'-9" Kubikmaß Brustmauern und Rohquadern.

3°-4'-6" Kubikmaß Gewölbung aus rauh zugerichteten Steinen, ohne Verputz und Ausschlieferung.

12°-1'-4" Flächenmaß Sohlenpflasterung mit Bruchsteinen.

2 Stück Kinnsteine, à 3' lang, 2' breit, 1' dick.

2 » Randsteine, wie oben.

Wegen Hintangabe dieses Baues, mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien, wird am 22. September 1856 beim k. k. Bezirksamte Spittal in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags eine mündliche Lizitation unter gleichzeitiger Zulassung von schriftlichen Offerten vorgenommen werden, wovon die Baubewerber unter Bekanntgabe nachstehender Bedingungen in Kenntniß gesetzt werden:

Jeder, der für sich oder als legal Bevollmächtigter eines Andern lizitieren will, hat das 5% Badium von der oben angeführten Summe, im Betrage von 2116 fl. 12 kr. CM., bei der Lizitations-Kommission vor Beginn der Ver-

handlung zu erlegen. Das Badium kann jedoch entweder im Baren oder in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, die Lose des k. k. Staatsanlehens vom Jahre 1834 und 1839 aber nur im Kennwerthe annehmbar sind, erlegt werden.

Denjenigen Baubewerbern, welche nicht Ersteher verbleiben, wird das erlegte 5% Badium gleich nach beendeter Lizitations-Verhandlung gegen einfache Bestätigung über den richtigen Empfang rückgestellt; der Ersteher aber ist gehalten, nach hohen Orts erfolgter Ratifikation des Lizitationsactes das 5% erlegte Badium auf die 10% Kaution des Erstehungspreises zu ergänzen, und zur Sicherstellung der Haftung für die übernommenen Arbeiten auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Kollaudierung an gerechnet, bei dem k. k. Steueramte Spittal deponirt zu belassen.

Die Lizitations-Verhandlung beginnt am bezeichneten Tage um 9 Uhr Vormittag mündlich; am Schlusse der mündlichen Verhandlung aber wird erst zur Eröffnung der schriftlichen Offerte geschritten, wobei bemerkt wird, daß schriftliche Offerte nur vor Beginn der mündlichen Ausbietung, keineswegs aber während, oder nach der mündlichen Verhandlung angenommen werden.

Die schriftlichen, auf einen 15 kr. Stempel auszufertigenden und nach dem unten folgenden Formulare zu verfassenden Offerte müssen den Anbot für das Objekt sowohl in Ziffern als mit Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Die schriftlichen Offerte sind der Lizitations-Kommission versiegelt zu übergeben, und es muß in denselben das 5% Badium in Barem beiliegen, oder der Erlag desselben bei einer öffentlichen Kasse mittelst Depositschein nachgewiesen sein; ferner müssen die Offerte nicht allein die Bestätigung über die genaue Kenntniß der allgemeinen Bedingnisse bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch der speziellen Verhältnisse und Bedingungen des ausgetobenen Baues und der gegenwärtigen Kundmachung enthalten.

Adresse des Offertes:

Offert für die Umlegung der Salzburger Straße in den D.-Z. II/10 bis II/13 bei den Hammerbrücken.

An

das löbliche k. k. Bezirksamt

zu

Spittal.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu . . . . . erkläre hiemit, daß ich die Kundmachung der k. k. Landes-Baubirection zu Klagenfurt vom 15. August 1856, Z. 1345, über die Umlegung der Salzburger Straße in den D.-Z. II/10 bis II/13 bei den Hammerbrücken, dann die dießfalls bestehenden allgemeinen technisch-administrativen, so wie die speziellen Baubedingnisse mit den betreffenden Zeichnungen, Einheitspreisen und dem summarischen Kostenanschlag, eingesehen und wohl verstanden habe, und daß ich diesen Bau genau nach diesen Bedingungen u. z. (hier ist der Anbot, um welchen derselbe übernommen werden will, genau in Buchstaben und Ziffern auszudrücken) in vollständig kluglose Ausführung zu bringen mich bereit und verbindlich erkläre.

Zu diesem Behufe habe ich das 5% Badium vom Fixkalkpreise, bestehend in . . . . . fl. . . . . kr. angeschlossen, oder bei der k. k. Kasse zu . . . . . deponirt, und lege als Beweis das dießfällige Zertifikat des benannten Amtes zur Einsicht bei.

Name des Wohnortes am . . . . .

Name und Charakter

des Offerten.

Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die betreffenden Versteigerungsbedingnisse, so wie auch alle übrigen, auf die Uebernahme dieser Bauten Bezug habenden Behelfe, als: der summarische Kostenanschlag, das Verzeichniß der Einheitspreise, die allgemeinen technisch-administrativen Bedingnisse mit den betreffenden Plänen, so wie die speziellen Baubedingnisse

können bei dem k. k. Baubezirksamt Spittal in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, daher auch bezüglich aller Uebernahme- und Gegenverbindlichkeiten hier darauf hingewiesen, und nur Folgendes zur Erörterung beigefügt wird:

1. Der Bau wird in Pausch und Bogen mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien ausgetobten, und die Anbote können daher auf eine bestimmte Summe, um welche der Bau übernommen werden will, oder auf einen Nachlaß von der ganzen Bausumme in Perzenten ausgedrückt, lauten.

2. Jeder Anbot, auch wenn er den obigen Ausrufspreis übersteigt, ist für den Bestbieter gleich von der Dofferirung desselben bei der Versteigerungs-Kommission in jedem Falle, ja selbst dann, wenn darüber neue Feilbietungen stattfinden sollten, bindend. Für die k. k. Straßenanstalt aber beginnt die Verbindlichkeit erst vom Tage der hohen Orts erfolgten Ratifikation des Versteigerungs-Protokolls.

3. Die einlaufenden Offerte werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und erst nach Abschluß der mündlichen Lizitation eröffnet. Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten hat der mündliche den Vorzug, bei gleichen schriftlichen derjenige den Vorrang, welcher früher der Versteigerungs-Kommission überreicht wurde.

4. Ueber die Auszahlung der Verdiensträge an den Unternehmer wird bemerkt, daß ihm dieselben in 10 Raten derart verabfolgt werden, daß der Unternehmer jede Rate, mit Ausnahme der letzten, dann ausbezahlt erhält, wenn die Bauleitung die Bestätigung abgibt, daß der Unternehmer durch seine Leistungen einen den angesprochenen Ratenzahlungen gleichen Betrag bereits ins Verdien gebracht hat, und daß die bis dorthin ausgeführten Arbeiten und bewirkten Lieferungen in allen Theilen dem Kontrakte gemäß bewerkstelliget wurden. Dagegen kann die letzte Rate erst nach hohen Orts erfolgter Genehmigung des Kollaudierungsprotokolls über den vollendeten Bau flüssig gemacht werden.

5. Nach erfolgter Ratifikation des Versteigerungsactes und abgeschlossenem Bauvertrage, dann nach der protokollarisch gepflogenen Bauübergabe hat der Uebernehmer die Arbeit sogleich einzuleiten und derart mit Energie zu betreiben, daß sämtliche übernommene Arbeiten, außer einer hohen Orts bewilligten Termin-Verlängerung, vom Tage der Uebergabe des Baues binnen zehn Arbeits-Monaten, daß ist also mit Ausschluß der zum Baue nicht geeigneten Zeit, kollaudationsfähig hergestellt sind.

k. k. Landes-Baubirection Klagenfurt am 15. August 1856.

3. 1668. (2)

Nr. 5001 M.

E d i k t.

Nachdem zu der ersten, mit Edikt vom 12. Juli l. J., Z. 4097, angeordneten Tagssagung zur exekutiven Feilbietung des, den Eheleuten Otto W. und Nanette Vintschinger gehörigen, auf 35.834 fl. 50 kr. geschätzten Hauses sub Konst.-Nr. 7 sammt An- und Zugehör, in der Kapuziner-Vorstadt hier, kein Kauflustiger erschienen ist, so wird nun zu der auf den 29. September l. J. angeordneten zweiten Feilbietungstagssagung mit dem frühern Anhang geschritten werden, was mit Bezug auf das Erwähnte hiemit kundgemacht wird.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach den 30. August 1856.

3. 1632. (3)

Nr. 4748.

E d i k t.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird im Nachhange zum Edikte vom 5. Juli l. J., Nr. 3867, hiemit bekannt gemacht, daß das in Exekution gezogene, der Aloisia Klebel gehörige Haus sub Konst. Nr. 242 in Laibach, da selbes bei der ersten Feilbietung nicht angebracht werden konnte, bei der zweiten hiergerichts auf den 15. September l. J. Vormittags 9 Uhr angeordneten Tagssagung an den Meistbietenden hintangegeben wird.

k. k. Landesgericht Laibach den 23. August 1856.

**K u n d m a c h u n g.**

Betreffend die Minuendo-Vizitation und Differenzenverhandlung zur Hintangabe der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge in der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalt in Laibach für die Zeit vom 1. November 1856 bis 31. Oktober 1857.

Diese Minuendo-Vizitation und Differenzenverhandlung findet am 22. September d. J. Vormittags um 9 Uhr bei der Landesregierung in Laibach, im Landhause zweiten Stocke, Departement IV., Statt.

Den Verhandlungen werden die dieser Kundmachung beigedruckten Bedingungen zu Grunde gelegt, und ist jeder Vizitant oder Differenzant an dieselben, so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingungen als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte sind, den Anbot sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von Dreihundert Gulden, von außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Landesregierung unter ihrer Adresse, oder der Verhandlungs-Kommission im Amtsklokale längstens bis 9 Uhr Vormittags des 22. September d. J. versiegelt zu überreichen, da nach Beginn der Minuendo-Vizitation kein Offert mehr angenommen wird.

Jeder Vizitant hat der Kommission vor Beginn der Minuendo-Vizitation das Badium von Dreihundert Gulden zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Erster wird Derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamtergebnisse, sowohl der Vizitation als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badien, mit Ausnahme desjenigen des Erstehers, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.  
Laibach am 16. August 1856.

Vizitations- und zugleich Vertragsbedingungen, welche bei Hintangabe der Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangsarbeits-hause, und zwar für die Zeit vom 1. November 1856 bis Ende Oktober 1857 nachstehend festgesetzt werden.

§. 1. Die Beköstigung sämtlicher Sträflinge und Zwänglinge im Provinzial-Zwangsarbeits-hause wird auf die Dauer vom 1. November 1856 bis 31. Oktober 1857 pr. Tag und Kopf für einen Sträfling oder Zwängling, sowohl im gesunden als kranken Zustande (mit Ausnahme der Brotlieferung für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge) um den Betrag von 6 $\frac{1}{2}$  kr., sage: sechs und zwei Viertel Kreuzer C. M., ausbezogen, und es wird die Bespeisung der Sträflinge und Zwänglinge Demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Kostportionen nicht in Voraus bestimmt werden kann, er demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der Sträflinge oder Zwänglinge sowohl im gesunden als kranken Zustande vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Der Unternehmer hat die Bespeisung der gesunden Sträflinge und Zwänglinge, mit Ausnahme des Brotes, nach den sub A und B beigefügten, von ihm zu unterfertigenden Speisezetteln, jener der Kranken aber nach der von ihm ebenfalls zu unterfertigenden, für beide Anstalten geltenden Diät-Ordnung in C, mit Einschluß der daselbst bezeichneten Brotgattungen, zu besorgen.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Straf- und Zwangs-haus-Verwaltung oder der Arzt für gut finden sollte, seine sämtlichen Vorräthe, mit welchen er nach Bedarf wenigstens auf einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verbordbenheit zu untersuchen, sich dieser Unter-

suchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß er sich gefallen lassen, wenn es die Straf- und Zwangs-haus-Verwaltung nöthig finden sollte, beim Einmessen der rohen Viktualien in die Kochgeschirre, bis zu deren gänzlicher Abkochung gegenwärtig zu sein, und sich von der vorgeschriebenen Mäßerei und Zurechtung, an welche der Unternehmer streng gebunden ist, zu überzeugen.

Jede Bevortheilung der Sträflinge oder Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die individuelle Bestimmung der kranken Sträflinge und Zwänglinge zur Bespeisung nach der in lit. I zulegenden Diät-Ordnung hat durch die ärztliche Ordination zu geschehen, und es wird festgesetzt, daß bei der Vertheilung vom Fleische überhaupt, sowohl für die kranken als gesunden Sträflinge und Zwänglinge das Fett, Fleisken und Knochen ausgeschnitten werden müssen.

§. 6. Der Unternehmer ist ferner verbunden, den mit der Krankenwartung beschäftigt werden den Sträflingen und Zwänglingen, dann den Rekonvaleszenten oder Unpäßlichen, in oder außer dem Krankenzimmer, so lange es der Arzt für notwendig finden sollte, mit Zustimmung der Straf- und Zwangs-haus-Verwaltung auch die Krankenkost nach der 4. und 5. Diät-Portion abzureichen, wofür er keine besondere Entschädigung anzusprechen hat. — Auch ist der Unternehmer verbunden, die auf ärztliche Ordination mit Zustimmung der betreffenden Verwaltung zu verabreichenden Extra-Portionen, als: Mehlspeisen, Eier etc., dann das erforderliche Getränke, als: Wein, Essig u. s. w., in guter Qualität ohne besondere Entschädigung zu verabsolgen.

§. 7. An den gebotenen Fasttagen muß die Fettmachung der Speisen für die gesunden Sträflinge und Zwänglinge mit Rindschmalz geschehen.

§. 8. Der Unternehmer hat für Alles, was zur Beistellung der Kost insbesondere notwendig ist, als: Kochsalz, Licht, Holz, Dienerschaft u. s. w., selbst zu sorgen; er kann keinen Geschäftsführer oder Dienstleute, ohne daß sie der Verwaltung früher vorgeschlagen und von dieser, nach vorläufiger Erwägung ihrer Rechtmäßigkeit und Vertrauenswürdigkeit, angenommen werden, wirklich in den Dienst und in die ihnen dafür angewiesenen Lokalitäten aufnehmen; in jedem Falle aber bleibt der Unternehmer für seine Leute verantwortlich und ist verbunden, auf jedesmaliges Begehren der Verwaltung diejenigen sogleich des Dienstes zu entlassen, die sich mit den Sträflingen oder Zwänglingen in Verbindungen und Einverständnisse einlassen, oder denselben von Außen etwas zubringen. — Im Falle er jedoch selbst das Loos der Sträflinge oder Zwänglinge auf irgend eine eigenmächtige Weise verbessern wollte, so können die im §. 22 dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

§. 9. Die dermal bereits beige-schafften und dem bisherigen Unternehmer gegen dessen Haftung übergebenen Küchen- und anderen Geräthschaften hat der neue Unternehmer in Gegenwart der Verwaltung inventarisch zu übernehmen, und das Uebernommene sowohl als das in der Folge allenfalls benötigende und von der k. k. Straf- oder Zwangsarbeits-haus-Verwaltung beizuschaffende Geräthe bei Ausgang des Kontraktes wieder an die Straf- und Zwangs-haus-Verwaltungen im vollen brauchbaren Zustande zu übergeben.

Uebrigens hat derselbe alle Utensilien, die er noch benötigen sollte, aus Eigenem beizuschaffen, wofür er keine Vergütung ansprechen darf, da selbe sein Eigenthum verbleiben.

§. 10. Wird dem Unternehmer die unentgeltliche Benützung einer Wohnung im Straf- und Zwangsarbeits-hause, bestehend im kleinen Gebäude aus den drei Zimmern Nr. 3, 4 und 5, einer Küche Nr. 6, und einem Speisegewölbe Nr. 31 und 32, dann eines Kellers unter dem Thurme Nr. 10, endlich zweier Kellergeschoße Nr. 11 und 12 im Hauptgebäude zur Benützung als Holzlege und zur Aufbewahrung der Säure, Gemüse, Erdäpfel etc. etc. zugesichert, und derselbe verbindlich gemacht, die ersteren vier Lokalitäten stets im

Frühjahre zu weissen, und alle um so gewisser reinlich zu halten, als die Verwaltung widrigensfalls berechtigt sein soll, die Reinigung auf dessen Kosten zu bewirken.

Wenn im Laufe der Kontraktsdauer im Interesse der Straf- oder Zwangsarbeits-Anstalt die Nothwendigkeit eintreten sollte, an diesen Lokalitäten Veränderungen oder Adaptirungen vorzunehmen, so hat der Unternehmer derlei Umstellungen gegen einen angemessenen Lokal-Ersatz sich gefallen zu lassen.

§. 11. Die Abkochung und Vertheilung der Kostportionen muß zu den, dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden, und genau so, wie vollständig nach dem im Speisezettel lit. A, B et C ausgewiesenen Ausmaße erfolgen. Die Speisen müssen genießbar verabreicht, und der zur Fettmachung derselben vorgeschriebene Speck oder das Schmalz jedem Sträfling oder Zwängling einzeln auf seine Portion gegeben, und überhaupt in der Qualität und Quantität die genaueste und pünktlichste Gewissenhaftigkeit beobachtet werden, widrigens für jede etwa ermangelnde oder nicht qualitätsmäßig befundene, von der Verwaltung der Anstalten oder dem Arzte zurückgewiesene Speise, vom Unternehmer sogleich eine kontraktmäßige beige-stellt werden muß, indem sonst die Bespeisung auf welche immer für eine Art auf Kosten des Unternehmers in der im §. 23 ange-deuteten Weise eingeleitet werden wird.

§. 12. Wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Unternehmer die Vertheilung der Speisen an die Sträflinge und Zwänglinge selbst zu besorgen hat, und daß die Speisen erst dann, wenn sie von den Sträflingen und Zwänglingen übernommen sind, als abgeliefert angesehen werden sollen.

§. 13. Der Unternehmer wird verpflichtet, die irdenen Schüsseln, sammt den hierzu erforderlichen hölzernen Deckeln, dann die hölzernen Köffel für die Sträflinge und Zwänglinge selbst beizuschaffen, und dieselben nach erfolgter Abspeisung jederzeit reinigen zu lassen.

Uebrigens wird ausdrücklich bedungen, daß die allenfalls nöthig werdende Verzinnung der vorhandenen kupfernen Kochgeschirre und Zimente, so oft die Verwaltung nach Ansicht des Arztes oder eines anderen Kunstverständigen dieselbe als notwendig erachten sollte, von dem Unternehmer ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung sogleich und unweigerlich zu verfügen sein wird.

§. 14. Der Unternehmer wird verbindlich gemacht, die nach dem beiliegenden Ausweise lit. D, den Sträflingen und Zwänglingen erlaubten Extragenussartikel, welche dieselben aus ihren Ueberverdiensten beischaffen dürfen, um billige Preise zu verabsolgen, und zwar nach den monatlich erhobenen Lokalpreisen und in Gemäßheit einer dießfälligen, zwischen ihm und der Verwaltung getroffenen Uebereinkunft.

Nach Ende eines jeden Monats erfolgt die Vergütung dafür gegen klassenmäßig gestempelte Quittung aus der Depositen-Kasse der Anstalten.

Uebrigens bleibt es der Verwaltung unbenommen, für die Beischaffung dieser Artikel auch ein anderes Individuum zu bestimmen, falls der Unternehmer sich eine unbillige Bevortheilung der Sträflinge, oder sonstigen Unterschleif zu Schulden kommen ließe.

§. 15. Dem Unternehmer wird der Ausschank von Bier und Wein an die Militär-Wache, an das Aufsichts- und übrige Hauspersonale zwar gestattet, jedoch dürfen zu keiner Zeit und Gelegenheit anderen, nicht zur Anstalt gehörigen Personen derlei Getränke verabreicht werden, und derselbe wird verpflichtet, Eine Stunde nach dem Absperren der Sträflinge und Zwänglinge in ihre Schlafgemächer, seine Wohnung zu schließen, und unter keinerlei Vorwande ein Getränk an Jemanden zu vergeben.

§. 16. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der Qualitätsmäßigkeit der zu liefernden Kost ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Straf- und Zwangs-haus-Verwaltung unterworfen.

Sollte sich derselbe hiedurch oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Straf- und Zwangs-haus-Verwaltung, z. B. bezüglich



B.

**Speise-Bettel**

zur Verköstigung der im Zwangsarbeits-hause zu Laibach angehaltenen Zwänglinge.

Tage	K l a s s e n			Anmerkung	
	I.	II.	III.		
Sonntag	Erforderniß pr. Kopf. Mittags: 1/2 Pfund rohes Rindfleisch 1 1/6 Seitel ordinäres Weizenmehl 4 Loth weißes Brot 1 3/8 Loth weißes Salz 1/10 fr. Grünzeug Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf 1/4 Pfund ausgekochtes Rindfleisch ohne Flechsen und Knochen, dann 2 Seitel Fleischbrühe und 3 Knödel à 8 Loth, oder 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande	Eben so	Eben so	Außerdem erhält jeder Zwängling täglich 1 Pfund Sorschigenbrot, und zwar die Hälfte Morgens 7 Uhr und die andere Hälfte Nachmittags 4 Uhr.
Montag	Mittags im Sommer: 2/3 Seitel Gerste 7/30 " " Fisoln 1/3 " " Einbrennmehl 1 1/5 Loth Speck 1 3/5 " " Salz 4/5 Seitel Kraut und Rüben 1/10 fr. Grünzeug Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	2 1/2 Seitel Ritschet und 1 " " Kraut oder Rüben	Eben so	Eben so	
Dinstag	Mittags im Sommer: 1/5 Seitel Einbrennmehl 3/5 Loth Schweinschmalz 4 " " Sorschigenbrot 1/10 " " Kümmeel und Salz 1 Seitel ordinäres Weizenmehl 4 Loth weißes Brot 3/5 " " Speck 1 2/8 Loth Salz 1/10 fr. Grünzeug Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe Mittags im Winter: 3 Pfund rohe Erdäpfel 1 1/5 Loth Speck 1 3/5 " " Salz 4 " " Essig 1 Quintel Zwiebel Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	1 1/2 Seitel Einbrennsuppe 2 Knödel à 12 Loth im rohen Zustande  1 1/2 Seitel Einbrennsuppe 3 " " gesäuerte Erdäpfel	Eben so	Eben so	Das Einbrennmehl muß jedesmal um 10 Uhr in den Kessel gethan werden  Vom 1. Oktober bis Ende März werden Erdäpfel verabreicht. — Das Erforderniß zur Einbrennsuppe im Sommer wie im Winter gleich
Mittwoch	Mittags: 1 1/3 Seitel Fisoln 4/5 " " Kraut 1 1/5 Loth Schmalz 1 3/5 " " Salz 2/5 Seitel Einbrennmehl Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	2 1/2 Seitel Fisoln 1 " " Sauerkraut	Eben so	Eben so	
Donnerstag	Mittags: Wie am Sonntag Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe		Wie am Dinstag im Sommer	Wie am Dinstag im Sommer	
Freitag	Mittags: 1 13/15 Seitel Türkischweizenmehl 1 1/4 " " Milch 3/5 Loth Schmalz 3/5 " " Salz Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	2 1/2 Seitel türkischen Sterz 1 " " Milch	Eben so	Eben so	
Samstag	Mittags: Wie am Montag und Mittwoch Abends: 1 1/2 Seitel Einbrennsuppe		Eben so	Eben so	

C.

**Diät-Ordnung**

für die franken Sträflinge und Zwänglinge im k. k. Provinzial-Straf- und Arbeits-hause zu Laibach.

Des	Zu verabreichende Speisen bei der	Erfordernisse pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speisen bei der	Erfordernisse pr. Kopf
Morgens Mittags Abends	<b>I.</b> Jedesmal 1 Seitel leere Rindsuppe auf 6 Mal des Tages zu 1/2 Stl.	1/2 Pfund frisches Rindfleisch und 1/4 Loth Salz		<b>III.</b>	Wie bei der II. Diät
Morgens Mittags	<b>II.</b> 1 Seitel Einbrennsuppe, dazu 1 " " Rindsuppe eingekocht, und zwar: Sonntag mit Reis Montag mit Nudeln Dinstag mit gerollter Gerste Mittwoch mit Semmelschnitten Donnerstag mit Kleich Freitag mit Weis Samstag mit Panafel	2 Lth Pohnmehl, 1/2 Lth. Schmalz 1 1/2 Lth. Semmelschnitten 3 Lth. Reis 2 Lth. Mundmehl und 1/2 Ei 3 Lth gerollte Gerste 1 1/2 Lth. Semmelschnitten 2 Lth. Mundmehl und 1/2 Ei 3 Lth. Ories 1 1/2 Lth. Mundsemmel und 1 1/2 Lth. Schmalz 1 1/2 Semmelschnitten	Morgens Mittags Abends	1 Seitel Einbrennsuppe 1 " " eingekochte Rindsuppe Eine Obstspeise abwechslungsweise bestehend: Aus gedörreten Äpfeln oder Birnen " " " " Kirschen ohne Zucker " " " " Zwetschken 6 Loth Mundsemmel für den ganzen Tag 1 Seitel Rindsuppe	detto  7 Lth. Äpfel oder Birnen, 1/2 Lth. Zucker 5 1/2 Lth. Kirschen 8 Lth. Zwetschken  Wie bei der II. Diät

Das Ausmaß des Rindfleisches und Salzes bei dieser Diät ist wie bei der Ersten.

Das rohe Rindfleisch und Salz zur Suppe ist wie bei der ersten Diät.  
 Extra-Ordnation Wein- und Rindsuppe für eine Portion: 1/2 Seitel guten Wein, 1 Loth Zucker, 1 Ei. Mehlspeisen, verschiedene. Mehlspeis: 1 Seitel Milch mit eingekochtem Reis, Ories oder Nudel, 4 Loth.

Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erfordernisse pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erfordernisse pr. Kopf
<b>IV. Diät.</b>			<b>V. Diät.</b>		
Morgens	1 Seitel Einbrennsuppe	Wie bei der II. Diät	Morgens	1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	Mit 2 Lth. Semmelschnitten wie bei der II. Diät
Mittags	1 Seitel eingekochte Rindsuppe		1 1/2 Seitel eingekochte Rindsuppe		
	8 Loth gekochtes Kalbfleisch ohne Flehsen, Haut und Knochen, u. z.:		8 Loth Rindfleisch ohne Knochen, Flehsen und Haut, dan Zugemüse, und zwar:		
	Sonntag eingemacht		Sonntag gelbe Rüben		
	Montag gesotten		Montag Sauerkraut		
	Dinstag gebraten		Dinstag saure Rüben		
	Mittwoch eingemacht		Mittwoch Erdäpfel		
	Donnerstag gesotten		Donnerstag weiße Rüben od. Kohlrabi		
	Freitag gebraten		Freitag saure Rüben		
	Samstag gesotten, dann eine Obstspeise		Samstag Erdäpfel		
	10 Loth Mundsemeln für den ganzen Tag	18 Loth Sorschigen-Brot für den ganzen Tag			
Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	2 Loth Semmelschnitten	Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	Mit 3 Lth. Semmelschnitten

Anmerkung. In jenen Monaten, wo das bei der III. Diät eingeführte Obst frisch, wohlfeil und in guter Qualität zu haben ist, kann statt gedörtem Obst, auch frisches in einer verhältnismäßigen Quantität gekocht werden

**D. T a r i f**  
für die vom Ausspeiser an Sträflinge und Zwänglinge zu verabreichen erlaubten Artikel, welche sich dieselben über Bewilligung der Verwaltung von ihrem disponiblen Ueberverdienste anschaffen dürfen.

Maß	Seitel	Pfund	Loth	B e n a n n t l i c h	Preis in C. M.	
					fl.	kr. dl.
—	1	—	—	warme Einbrennsuppe	Der Preis unterliegt nach dem jeweiligen Marktpreise Änderungen.	
—	1	—	—	warme Fleischbrühe		
—	—	—	—	die Brotgattungen nach dem jeweiligen Tarif		
—	1	—	—	Bier		
—	—	—	1	Pfeffer		
—	—	—	8	Salz		
—	—	—	1	Schnupstabaß		
—	—	1	—	gedörtes Obst		
—	—	—	3	frische Butter		
—	—	—	1	gutes Baumöl		
—	—	1	—	gefelchten Speck		
1	—	—	—	Essig guter Qualität		

Zuhaltung ihres Anbotes mit ihrem gesammten Vermögen zu haften, vom Erlage des Reugeldes enthaben.

6. Nur wenn der eine oder der andere Konkurrent an der Einreichung eines schriftlichen Offertes erwiesen gehindert sein sollte, wird auch ein mündlicher Anbot angenommen, jedoch müßte dies noch vor 11 Uhr Mittags geschehen, weil sonst ein mündlicher Anbot nicht mehr angenommen werden würde.

7. Werden schriftliche Offerte auch auf einzelne Artikel angenommen, so wie es dem Aerar freisteht, die Subarrendierungsanbote ganz oder nur theilweise anzunehmen und auf eine längere Zeit zu bestätigen.

8. Haben sich die Dfferenten der im §. 862 a. b. G. zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine und des Rücktrittes zu begeben, weil die Entscheidung über ihre eingereichten Offerte ohnedem möglich schnell erfolgen wird, und es sind diese Offerte bis zum Einlangen der Entscheidung für den Dfferenten verbindlich; daher werden Offerte, welche an kurze Entscheidungstermine gebunden sind, unbedingt rückgewiesen, weil von Seite des hohen Armeekorps-Ober-Kommando auf Anträge mit einem mindern als vierzehntägigen Entscheidungstermine, vom Tage der Behandlung an, kein Bedacht genommen wird.

9. Offerte, welche das Aerar beschränken, oder von dem nachfolgenden Formulare abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

10. Wird bekannt gegeben, daß aus einem reinen Korn- oder Halbfruchtmehl mit Zwölf Pfund Kleinauszug, mit Beimischung von 1 Pfund Salz, 87 Portionen Brot zu erzeugen sind, wovon jedes im ausgebackenen Zustande 5 1/2 Loth zu wiegen hat. Der Brotlab hat demnach im Zeige mit dem Gewicht von 3 Pfund 23 Loth in Ofen gebracht, und mit dem Gewichte von 3 Pfund 7 Loth ausgebacken zu werden.

Die Gewichtsschwendung darf bis zum 5. Tage höchstens 4 — 5 Loth betragen.

K. k. polit. Bezirksamt Neustadt am 28. August 1856.

Offerts-Formulare.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Ort u. Bezirk) erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung vom 28. August 1856, Z. 3991, unter genauer Zuhaltung der kundgemachten Bedingnisse und Beobachtung aller sonstigen für Subarrendierungen bestehenden Vertragsvorschriften, vom 1. November 1856 bis Ende Oktober 1857, die Portion (hier ist der Artikel mit dem Preise in Buchstaben anzusehen) an das k. k. Militär abzugeben, und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von . . . fl. haften zu wollen.

N. N. den . . . ten . . . 1856.  
N. N. Vor- und Zuname,  
Stand und Charakter.

3. 571. a (3) Nr. 3991.

K u n d m a c h u n g.

In Folge Verordnung des h. k. k. Landes-General-Kommando's wird am 10. September 1856 bei dem k. k. Bezirksamte Umgebung Laibach die Verhandlung zur Sicherstellung der Brotabgabe und des Service-Bedarfes für das k. k. Militär-Detachement in Neustadt, und zwar für das Brot auf die Zeit vom 1. November 1856 bis Ende Juli oder Oktober 1857, und für das Service vom 1. November 1856 bis Ende Oktober 1857, dann wegen Sicherstellung des Naturalien- und Service-Bedarfes für die künftige Bade-Saison in Töplitz vom 1. Juni bis Ende August 1857 abgehalten werden.

Das diesfällige Erforderniß für das Militär-Detachement in Neustadt besteht für die Zeit vom 1. November 1856 bis Ende Juli oder Oktober 1857 in täglichen 18 Brotportionen à 5 1/2 Loth, ferner

- im Winter in monatlichen
- 1 Pfund Unschlittkerzen
- 1/2 Maß Brennöl sammt Docht;
- im Sommer in monatlichen
- 1/2 Pfund Unschlittkerzen
- 1/4 Maß Brennöl mit Docht;
- in 1/4 jährigen
- 40 Bund Bettenstroh à 12 kr.,
- dann für die Bademannschaft in Töplitz auf die Zeit vom 1. Juni bis Ende August 1857
- in täglichen
- 40 Brotportionen à 5 1/2 Loth,
- in monatlichen
- 1 Maß Brennöl sammt Docht, und
- in 1/4 jährigen
- 300 Bund Bettenstroh à 12 kr.,

wobei bekannt gegeben wird, daß die Subarrendierungsabgabe erst nach Aufzehrung der noch vorhandenen ärarischen Vorräthe zu beginnen habe, und daß der Ersteher für die allfälligen Durchmärsche 200 Brotportionen von 4 zu 4 Tagen abzugeben verbunden sei.

Für die fräglige Verhandlung werden nachstehende Bedingungen festgesetzt:

1. Müssen die Anträge mittelst schriftlicher gesiegelter Offerte auf einem 15 kr. Stempelbogen, entweder an die Laibacher Magazins-Verwaltung, oder bis 11 Uhr Vormittags am 10. September 1856 an die Behandlungs-Lokal-Kommission gelangen; das Formulare zu dem Offerte und zu dessen Couvert ist unten bezeichnet.

2. Mit diesem Offerte muß auch ein Reugeld, jedoch unter besonderem Couverte, einlangen, welches in 5% vom Werthsbetrage der offerirten Subarrendierung besteht, oder im Depositenchein über den an die nächste Militär-Kasse bereits bewirkten Erlag des Reugeldes.

3. Beim Vertragsabschlusse wird dieses Reugeld zur Ergänzung der Kaution verwendet, welche mit 10% des obgedachten Werthbetrages im Baren oder in Staatspapieren nach dem Kurse, oder in einer von der k. k. Finanzprokuratur geprüften und annehmbar befundenen Hypothekar-Versicherung zu erlegen ist.

4. Offerte ohne Reugeld oder Depositenchein, oder welche nach 11 Uhr am 10. September Vormittags einlangen, oder in welchen der Preis nicht unbedingt ausgedrückt ist, werden nicht berücksichtigt.

5. Sene Urproduzenten, welche die Naturalien eigener Erzeugung anbieten, sind gegen die dem Offerte beigefügte Erklärung, für die